

## **Richtlinien über die außerschulische Nutzung der Schulsportstätten, Mehrzweckhallen und der Gymnastikhalle der Gemeinde Schiffdorf**

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.02.2024 hat der Rat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Richtlinie über die außerschulische Nutzung der Schulsportstätten, Mehrzweckhallen und der Gymnastikhalle der Gemeinde Schiffdorf erlassen.

### **1. Art und Umfang der Nutzung**

1.1 Die Sportstätten der Gemeinde Schiffdorf im Sinne dieser Richtlinie sind:

Turnhalle Geestenseth (Grundschule) Schulstraße 7 27619 Schiffdorf	Turnhalle Sellstedt (Grundschule) Zum Krummvordel 3 27619 Schiffdorf
Turnhalle Schiffdorf (Grundschule) Bohlenstraße 9 27619 Schiffdorf	Turnhalle Schiffdorf (Oberschule) Jierweg 20 27619 Schiffdorf
Turnhalle Wehdel (Grundschule) An der Schule 5 27619 Schiffdorf	Turnhalle Spaden (Grundschule) An der Arend 7 27619 Schiffdorf
Gymnastikhalle Spaden Friesenstraße 7 27619 Schiffdorf	Mehrzweckgebäude mit Halle in Wehden Hauptstraße 59 27619 Schiffdorf
Mehrzweckhalle Bramel Dahlvordel 3 27619 Schiffdorf	

- 1.2 Die Schulsportstätten/Mehrzweckhallen (MZH) werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke überlassen. Voraussetzung für die Überlassung ist, dass schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Sportstätte für die Ausübung der Sportart geeignet ist.
- 1.3 Die Nutzung der Schulsportstätten/MZH durch politische Parteien und Einzelpersonen sowie zu Erwerbszwecken wird nicht zugelassen. Veranstaltungen, die nicht eindeutig einem sportlichen oder kulturellen Zweck zugeordnet werden können, sind nicht gestattet.
- 1.4 Die Schulsportstätten dürfen in der Regel nicht zu Zwecken der Übernachtung und Beköstigung bereitgestellt werden.
- 1.5 In besonderen Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- 1.6 Die Schulsportstätten/MZH werden grundsätzlich nur solchen Sportvereinen und Sportgruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen eine angemessene Teilnehmerzahl von mindestens 6 Personen aufweisen. Der Aufenthalt,

Spiele von Einzelpersonen und Kleinstgruppen sind wegen des hohen Energieverbrauches nicht zulässig.

- 1.7 Die Benutzung erstreckt sich auf die Schulsportstätte/MZH einschließlich der Nebeneinrichtungen und Geräte, mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport.
- 1.8 Mit der Inanspruchnahme der Schulsportstätten/MZH werden die genannten Regelungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen durch die Nutzer anerkannt.

## **2. Benutzungszeiten**

- 2.1 Die Schulsportstätten/MZH stehen in der Regel von Montag bis Freitag zur außerschulischen Nutzung von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Bei der Vergabe der Hallen hat der Schulbetrieb Vorrang. Für den Schul- und Kitabetrieb können die Nutzungszeiten für außerschulische Nutzer eingeschränkt werden.
- 2.2 Schulsportstätten/MZH können nach vorheriger Absprache auch am Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen sowie in Ausnahmefällen über 22.00 Uhr hinaus zur Benutzung überlassen werden.
- 2.3 Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte/MZH mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Die Übungszeiten schließen das Umziehen und Duschen mit ein.
- 2.4. Während der Weihnachtsferien in Niedersachsen werden die Schulsportstätten/MZH zur außerschulischen Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet im Rahmen der laufenden Verwaltung der Bürgermeister.
- 2.5 Während der übrigen Ferienzeiten (Oster-, Sommer-, Herbstferien) in Niedersachsen können, sofern nicht Reparaturarbeiten etc. vorzunehmen sind, die Schulsportstätten/MZH bereitgestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Reinigung der Sporthalle/MZH sichergestellt wird. Wird die Halle nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß gereinigt, hat der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

## **3. Antrag auf Überlassung**

- 3.1 Die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung der Schulsportstätten/MZH ist durch Hallenbelegungspläne geregelt. Sondernutzungen sind zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn über die Gemeinde Schiffdorf zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag wird im Benehmen mit den Schulleitern/innen durch die Gemeinde Schiffdorf getroffen.
- 3.2 Für die Ferienzeiten (Oster-, Sommer- und Herbstferien) ist der Antrag auf Überlassung in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Nutzung zu stellen.
- 3.3 Die Schulsportstätten/MZH dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **4. Benutzungsentgelt**

- 4.1 Für die Benutzung der Schulsportstätten/MZH wird von der Gemeinde Schiffdorf von den örtlichen Vereinen und Verbänden während der Schulzeiten kein Entgelt erhoben.
- 4.2 Die Benutzung der Hallen durch Berufssportgruppen von öffentlichen Behörden (Polizei, Zoll, etc.) soll nach Ermessen des Bürgermeisters von den Vorgenannten vergütet werden.
- 4.3- Für jede gewerbliche Nutzung hat der jeweilige Nutzer (Verein) eine Pauschale in Höhe von 20 € je Stunde Nutzung zu tragen.
- 4.4 Die Benutzung der Hallen durch Berufssportgruppen (Firmen), Betriebssportgruppen sowie Privater ist ausgeschlossen.

## **5. Kündigung**

- 5.1 Schulsportstätten/MZH werden zur außerschulischen Nutzung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen.
- 5.2 Der Benutzer kann ein Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Gemeinde Schiffdorf kündigen.
- 5.3 Eine sofortige Kündigung vom laufenden als auch einmaligen Benutzungsverhältnissen durch die Gemeinde Schiffdorf ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn
  - dies wegen schulischer Belange oder aus Sicherheitsgründen erforderlich wird,
  - ein öffentliches Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse es erfordern,
  - die Schulsportstätten/MZH vertragswidrig genutzt werden,
  - wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wurde.

## **6. Hausrecht**

- 6.1 Der Schulleiter/die Schulleiterin oder in seinem Auftrage der Hausmeister/die Hausmeisterin oder ein sonstiger Beauftragter der Gemeinde Schiffdorf üben auf dem gesamten Schul- bzw. MZH-Grundstück das Hausrecht aus.
- 6.2 Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt,
  - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen einzelne Personen von der Mitbenutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen,
  - in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

## **7. Anzeigepflichtige Änderungen**

Vom Benutzer ist der Ausfall sowie Änderungen von Übungszeiten und Veranstaltungen unverzüglich der Gemeinde Schiffdorf mitzuteilen. Diese benachrichtigt den Schulleiter/die Schulleiterin bzw. den Hausmeister/die Hausmeisterin.

## **8. Haftung des Benutzers**

- 8.1 Der Veranstalter und die Nutzer haften gemeinschaftlich für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden an den Schulsportanlagen einschl. der Einrichtungsgegenstände und überlassenen Geräte.
- 8.2 Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen aufgetreten sind.
- 8.3 Lässt sich bei einem aus Anlass der Benutzung entstandenen Schaden nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Benutzern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Benutzer der Gemeinde Schiffdorf als Gesamtschuldner.
- 8.4 Der Schaden muss in Geld ersetzt werden.-Die Haftung beinhaltet eine Erstattung des Neuwertes des beschädigten Objektes.

## **9. Haftungsausschluss und Freihaltung der Gemeinde Schiffdorf**

- 9.1 Eine Haftung der Gemeinde Schiffdorf sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Schiffdorf haftet ferner nicht, wenn Garderobe, elektronische Geräte, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige vom Benutzer eingebrachte Gegenstände beschädigt werden oder abhandenkommen.

- Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 9.2 Die Schulsportstätten/MZH werden auf eigene Gefahr betreten. Auf den Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
- 9.3 Veranstalter und Benutzer sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Gemeinde Schiffdorf nachzuweisen. Die Gemeinde Schiffdorf ist von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulsportstätten/MZH und der dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## **10. Einrichtungen und Geräte**

- 10.1 Gebäude und Anlagen der Schulsportstätten/MZH einschließlich der Zugangswege zu den Sportstätten/MZH sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- 10.2 Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport stehen für die außerschulische Nutzung nicht zur Verfügung.
- 10.3 Die für den Schulbetrieb in der Schule erlassenen Bestimmungen sind auch für die außerschulischen Benutzer bindend. Alle Geräte sind ordnungsgemäß nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.
- 10.4 Eine ordnungsgemäße Verankerung der Tore in den Sporthallen oder auf den Sportplätzen ist durch den Benutzer sicherzustellen.
- 10.5 Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge sind freizuhalten.

## **11. Aufsicht**

- 11.1 Bei der Benutzung muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Er/Sie hat als erste/r die Schulsportstätte/ MZH zu betreten und sie als letzte/r zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der/die Leiter/in ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für eine ausreichende Beaufsichtigung verantwortlich.
- 11.2 Der/die Leiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten ist der/die Leiter/in, der/die Hausmeister/in zu unterrichten.
- 11.3 Der/die verantwortliche Leiter/in ist verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungen oder Verluste an Geräten unverzüglich dem/der Hausmeister/in oder der Gemeinde Schiffdorf zu melden.
- 11.4 Der/die Leiter/in hat sämtliche Nutzungen und besonderen Vorkommnisse in das ausliegende Benutzerbuch einzutragen.

## **12. Allgemeine Benutzungshinweise**

- 12.1 Um Diebstähle zu verhindern, sollten die Außentüren während des Übungsbetriebes verschlossen bleiben.
- 12.2 Hallengeräte und die für die Sporthalle/MZH vorgesehenen Bälle dürfen grundsätzlich nicht mit nach draußen genommen werden. Vereine müssen eigene Bälle und Kleingeräte mitbringen.
- 12.3 Nach Benutzung der Halle sind Umkleieräume, Dusch- und Waschräume (Abstellen der Wasserhähne) zu kontrollieren. Das Licht ist zu löschen.
- 12.4 Zuschauer dürfen in die Hallen nur bis zur zugelassenen Höchstbesucherzahl (maximal 200 Personen) eingelassen werden.

- 12.5 Flure und Gänge müssen in der Sporthalle, der Mehrzweckhalle und der Gymnastikhalle jederzeit frei und ungehindert passierbar sein.
- 12.6 Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
- 12.7 Das Sportstättengelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 12.8 Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Sporthallen, Mehrzweckhallen und der Gymnastikhalle sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich zur Hallennutzung bestimmt sind.
- 12.9 Die Hallenräume (Sporthalle, MZH, Gymnastikhalle, Wasch- und Duschräume) dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Das Begehen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- 12.10 Die Hallen der Gemeinde Schiffdorf sind mit unterschiedlichen Bodenbelägen ausgestattet, so dass bei Veranstaltungen mit allgemeinem öffentlichem Zugang die Hallen mit Schutzmatten ausgelegt werden müssen. Über Ausnahmen hierüber entscheidet die Gemeinde Schiffdorf.
- 12.11 Das Rauchen ist in den Hallen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen untersagt.
- 12.12 Der Verzehr von alkoholischen Getränken und das Rauchen sind innerhalb des gesamten sportlichen Bereiches nicht gestattet.
- 12.13 Die Anwendung von Haftmitteln (z. B. Wachs) für sportliche Betätigungen ist untersagt.
- 12.14 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Schiffdorf. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 12.15 Werbung jeglicher Art in den Sportstätten/MZH ist nur mit besonderer Genehmigung durch die Gemeinde Schiffdorf zulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Schiffdorf an einer dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.
- 12.16 Das Inline-Skating oder die Nutzung von Rollern in den Sportstätten/MZH bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde Schiffdorf. Die Nutzung von E-Rollern ist untersagt.
- 12.17 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
- 12.18 Foto- und Videoaufnahmen in den Umkleidekabinen und der Duschen sind untersagt.
- 12.19 Bei der Nutzung der Einrichtungen haben die Nutzer die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
- 12.20 Bei Verstößen gegen diese Richtlinien kann die außerschulische Nutzung zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.

### **13. Allgemeines**

Das Überlassen von Sportstätten/MZH schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Der Erlass einer besonderen Sportstätten-/MZH-Ordnung bleibt vorbehalten.

### **14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft.

Schiffdorf, 20.06.2024

gez. Wärner  
Bürgermeister